

---

## S 47 KR 475/04

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 47 KR 475/04
Datum	28.02.2005

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 69/05
Datum	08.12.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÄnchen vom 28. Februar 2005 wird als unzulÄssig verworfen.

II. AuÄergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Äber eine behauptete UntÄtigkeit der Beklagten.

Laut Bescheid der BfA â jetzt DRV Bund -, die Beigeladene, vom 19.07.1985 ist die KlÄgerin von der gesetzlichen Rentenversicherung ab 01.04.1985 befreit worden, weil sie seitdem Mitglied der Bayerischen Ärzteversorgung war. Vom Juli 2001 bis April 2002 war sie als Medizinerin fÄr die Firma M. GmbH in deren Notrufzentrale tÄtig.

Am 04.08.2003 lieÄ sie bei der Beklagten den Antrag stellen auf Feststellung der sozialversicherungspflichtigen BeschÄftigung bei besagter Firma, weil sie dort in

---

einem Call-Center abhangig beschaftigt gewesen sei. Der Arbeitgeber solle zur Beitragsabfuhrung angehalten werden. Die Beklagte leitete diesen Antrag am 17.08.2003 an die Beigeladene weiter mit der Bitte um Bearbeitung. Dort mahnte der Klagervorteiler am 04.09.2003 die baldige Erledigung an und erhob gegen die Beigeladene am 14.11.2003 eine Untastigkeitsklage. Am 12.11.2003 wandte sich der Klagervorteiler an die Beklagte und monierte deren Zustandigkeit, wobei er sich auf deren Aufgaben als Einzugsstelle aus [ 28h SGB IV](#) berief.

Mit Schreiben vom 07.12.2003 lehnte die Beklagte es ab, die zuletzt erbetene Feststellung zu treffen und verwies auf ihre Weiterleitung an die BfA.

In der Zwischenzeit hatte die Klagerin am 27.01.2004 vor dem Arbeitsgericht in M. ein Versumnisurteil dahin erstritten, dass die Firma m. GmbH verurteilt wurde, die Klagerin als Arbeitnehmerin gegenuber der zustandigen Einzugsstelle der Sozialversicherungstrager anzumelden und fur den Zeitraum vom 01.07.2001 bis 30.04.2002 Sozialversicherungsbeitrage abzufuhren.

Mit Bescheid vom 14.04.2004 stellte die DRV Bund das Verwaltungsverfahren ein, weil die Klagerin die erbetenen Angaben zur Feststellung ihres Versicherungsstatus nicht gemacht habe.

Der Vertreter der Klagerin wiederum erhob am 17.05.2004 vor dem Sozialgericht Munchen Klage gegen die AOK "wegen Feststellung der Versicherungspflicht nach [ 28h SGB IV](#); hier: Untastigkeitsklage gema [ 88 I SGG](#)". Beantragt wurde, die Beklagte dahin zu verurteilen, den Antrag auf Feststellung der Versicherungspflicht zu verbescheiden.

Mit Gerichtsbescheid vom 28.02.2005 wies das Sozialgericht die Klage ab. Dazu hat es ausgefurt, dass die Untastigkeitsklage zulassig sei, denn die Beklagte habe den Antrag vom 02.08.2003 nicht verbeschieden. Doch sei die Klage unbegrundet, weil der Antrag als sogenannte Statusfeststellung gema [ 7a Abs.1 SGB IV](#) auszulegen sei, aber den von der DRV Bund zu entscheiden ware, nicht jedoch von der Beklagten, so dass durch die zutreffende Verweisung an die DRV Bund die Untastigkeitsklage unbegrundet sei.

Hiergegen hat der Klagervorteiler namens der Klagerin Berufung eingelegt und verlangt weiterhin den Erlass eines Bescheides durch die Beklagte, worin festgestellt werden soll, dass die Klagerin in allen Zweigen der Sozialversicherung bei der Firma M. GmbH (nunmehr: M. GmbH ) versichert gewesen war.

Die beigeladene DRV Bund hatte am 13.01.2005 auf den Widerspruch der Klagerin hin den Bescheid vom 14.04.2004 zuruckgenommen und die Statusfrage zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung am 14.04.2004 als arbeitsgerichtlich bereits geklart angesehen und die Klagerin dahin belehrt, dass die Einzugsstelle aber die Versicherungspflicht und die Beitrage zu entscheiden habe. Diese teilte mit Schreiben vom 21.07.2005 der Klagerin mit, dass sie, entsprechend dem arbeitsgerichtlichen Urteil vom frheren Arbeitgeber der Klagerin die entsprechenden Sozialversicherungsbeitrage angefordert habe. Dies war mit

---

Bescheid vom 02.05.2005 geschehen.

Am 14.10.2005 setzte sich die Klägerin telefonisch mit dem Berichtersteller in Hinblick auf die Anordnung ihres persönlichen Erscheinens zum Erörterungstermin in Verbindung und gab im Laufe des Gespräches bekannt, dass sie auch nicht wisse, warum dieses Berufungsverfahren durchgeführt werde. Im Erörterungstermin vom 04.11.2005 ist der dort erschienene Klägervertreter darauf hingewiesen worden, dass ein Rechtsschutzinteresse der Klägerin nicht erkennbar sei bzw. nicht das, worum es ihr gehe, zumal die Beklagte bereits mit Schreiben vom 07.12.2003 es zunächst abgelehnt habe, dem Antrag der Klägerin vom 04.08.2003 nachzukommen, also damals eine Entscheidung getroffen habe, die sie nunmehr offensichtlich im klägerischen Sinne geändert habe.

Zuletzt ist klägerseits beantragt worden, die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheides vom 28.02.2005 zu verpflichten, einen Bescheid der Klägerin gegenüber zu erlassen, dass sie in allen Zweigen der Sozialversicherung bezüglich der Beschäftigung bei der Firma M. GmbH in der Zeit vom 01.07.2001 bis 30.04.2002 versichert gewesen war, hilfsweise, den Antrag der Klägerin vom 04.08.2003 zu verbescheiden.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Im Übrigen wird zur weiteren Darstellung des Tatbestandes auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Akten der Beteiligten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist mangels Rechtsschutzinteresses unzulässig geworden. Die Klägerin, die nach ihren Angaben ihre Interessen in die Hände ihres Bevollmächtigten gelegt hat, hat alles erreicht, was diesen Interessen dienlich sein konnte. Streitgegenstand der vorangegangenen Klage war die angebliche Untätigkeit der Beklagten. Das Sozialgericht hat ausreichende Gründe für eine solche Untätigkeit angenommen, weil die Beklagte richtigerweise den Antrag an die DRV-Bund weitergeleitet hätte. Übersehen hatte das Sozialgericht allerdings, dass die Beklagte nicht nur diesen Antrag weitergeleitet hatte, sondern auch im Bescheid vom 07.12.2003 es ausdrücklich abgelehnt hatte, der Klägerin gegenüber als Einzugsstelle tätig zu werden. Insofern kann von einer Untätigkeit im Sinne des [§ 88 SGG](#) nicht die Rede sein. Im Verlauf des Verfahrens hat die Beklagte ihre Rechtsansicht geändert und ist dann von sich aus als Einzugsstelle tätig geworden. Sie hat dem materiellen Inhalt dieses Bescheides ist hier nicht Gegenstand der Klägerin gegenüber, wie auch dem früheren Arbeitgeber, der im Rahmen einer Untätigkeitsklage am Verfahren nicht zu beteiligen ist, mitgeteilt, dass Gesamtsozialversicherungsbeiträge für die Zeit der Tätigkeit als beratende Ärztin an der hotline gefordert werden. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss

---

auch der KlÄgerseite erkennbar gewesen sein, dass fÄr einen weiteren Rechtsstreit kein Raum mehr ist. Ein irgendwie geartetes Interesse, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, ist unter diesen UmstÄnden nicht zu erkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§ 193 SGG](#).

GrÄnde, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 16.01.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024